

# ***Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf***



Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) in Verbindung mit den §§ 1 – 5 und § 13 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. II S. 334 – 337) hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2001 folgende Kurbeitragssatzung erlassen:

## ***Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf***

### **§ 1 - Erhebung des Kurbeitrages**

- 1) Jeder Ortsfremde ist kurabgabepflichtig.
- 2) Die Stadt Bad Sooden-Allendorf erhebt durch die Kurverwaltung für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- 3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

### **§ 2 - Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet von Bad Sooden-Allendorf und die Ortsteile Kleinvach, Höfe Weiden, Ellershausen, Ahrenberg, Oberrieden, Hilgershausen, Dudenrode, Kammerbach, Orferode.

### **§ 3 - Beitragspflichtiger Personenkreis**

- 1) Der Beitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.
- 2) Als ortsfremd gilt, wer im Erhebungsgebiet nicht den Mittel- oder Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, gleichgültig ob er hier Eigentümer oder Besitzer einer Wohnung ist.
- 3) Beitragspflichtig ist ferner jeder Ortsfremde, der Kureinrichtungen benutzt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.

#### **§ 4 - Befreiung von der Beitragspflicht**

- 1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
  1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung- oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
  2. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Familie unentgeltlich Aufnahme finden. Hierzu zählen insbesondere Familienangehörige.
  3. Patienten, die sich in Akutkrankenhäusern der Regelversorgung (jeweils gültige Fassung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) aufhalten oder Schwerkranke, die nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen in Anspruch zu nehmen, z.B. bettlägerig Kranke.
  4. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen.
- 2) Die Befreiung in den Fällen des Abs. 1, Ziffer 1 – 3 entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.
- 3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
  1. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 37, Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes bzw. Pflegehilfe im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen.
  2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht.
- 4) Anträge nach Abs. 3 sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei der Kurverwaltung einzureichen.

#### **§ 5 - Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- 1) Die Beitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag. In den Fällen des § 3, Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der dort genannten Kurmittel.
- 2) Die Beitragsschuld entsteht am Tag der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am selben Tage fällig. Im Falle des § 6, Abs. 4 ist sie mit der Zustellung des Bescheides fällig.
- 3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 11.1 Verpflichteten (Vermieter) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Kurverwaltung zu entrichten.

## **§ 6 – Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung**

- 1) Der Kurbeitrag in Bad Sooden-Allendorf beträgt pro Aufenthaltstag 2,40 €. Der Kurbeitrag in den Ortsteilen beträgt pro Aufenthaltstag 1,00 €, sofern Kurmittel in Anspruch genommen werden.  
Die zweite Person einer Familie ist kurbeitragsfrei. Auf Wunsch wird der Zweitperson einer Familie eine Kurkarte ausgestellt. Der Kurbeitrag beträgt hierfür 1,50 €. Kinder sind kurabgabefrei. Kinder vom 7. bis vollendeten 16. Lebensjahr zahlen 1,00 € Kurtaxe, sofern Kurmittel genommen werden.
- 2) An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten als ein Tag, wobei der Abreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe des Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

- 3) Die Jahreskurabgabe wird für jede kurbeitragspflichtige Person im Kalenderjahr für höchstens 42 Tage berechnet.
- 4) Ortsfremde, die nicht im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben und Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, werden zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag in Höhe der Jahreskurkarte entsprechend § 6.3 herangezogen, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet (§ 2).

Die Beitragsschuld entsteht zum 01.01. eines jeden Jahres bzw. mit dem Tag, an dem ein Ortsfremder beitragspflichtiger Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit wird.

## **§ 7 - Ermäßigung des Beitrages**

Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für:

- 1) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 % im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes und Blinde. Die Ermäßigung beträgt 50 vom Hundert.
- 2) Der Antrag nach dem Abs. 1 ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei der Kurverwaltung einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.
- 3) Soweit es die besonderen Belange des Kurortes rechtfertigen, kann die Kurverwaltung Sondervereinbarungen über die Einziehung und die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder von der Erhebung ganz oder teilweise absehen.
- 4) Auf Antrag kann eine Kurkarte gegen Entrichtung eines Kurbeitrages in Höhe von 50 % nach § 6 (1) pro Aufenthaltstag für Tagungs-, Seminar-, Messeteilnehmer (nicht Begleitpersonen) oder ähnlichen Personenkreis ausgestellt werden.

## **§ 8 - Kurkarte**

- 1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und Teilnahme an den Kurveranstaltungen,

soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1, Abs. 3 erhoben werden.  
Die Kurkarte wird von der Kurverwaltung mit Ausnahme § 6,4 ausgestellt.

- 2) Die Kurkarte enthält die Angaben der Aufenthaltsdauer und wird auf dem Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. sie ist nicht übertragbar.
- 3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen vorzuzeigen.  
Bei mißbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten einzuziehen.
- 4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Kurverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 6,00 €

### **§ 9 - Einwohner-Kurkarte**

Personen, die im Erhebungsgebiet oder der Region den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben (Einwohner), können eine Jahreskurkarte erwerben.

Die Einwohnerkarte berechtigt zum Besuch der kurbeitragspflichtigen Einrichtungen. Außerdem können Ermäßigungen bei Veranstaltungen gewährt werden.

### **§ 10 - Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- 1) Die Betreiber/innen von Beherbergungsstätten, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen sowie die Inhaber von Fach- oder Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen und alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber/innen), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrags an- und abzumelden. Hierbei sind die vorgeschriebenen Meldeformulare zu verwenden.
- 2) Der/Die Ortsfremde ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3) Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen 24 Stunden vom Wohnungsgeber der Kurverwaltung zuzustellen.  
Die Kurverwaltung stellt die Meldeformulare zur Verfügung.
- 4) Der/Die Wohnungsgeber/in hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist 4 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren (§ 4 KAG in Verbindung mit § 169 AO).
- 5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder im Sinne des § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für Aufzeichnungspflicht nach § 4.
- 6) Der Beherbergungsbetrieb kann sich mit Zustimmung der Kurverwaltung zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht sowie der Kurkarte (§ 8 Abs. 1 und 2) eines Datenverarbeitungsgerätes mit Anschluß an die EDV-Anlage der Kurverwaltung bedienen.
- 7) Die Wohnungsgeber/innen erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung/Ordnung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekanntzugeben haben.

## **§ 11 - Haftung**

- 1) Die nach § 10 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6, Abs. 4 ein Kurbeitragsbescheid ergeht, den Kurbeitrag von den zahlungspflichtigen Personen einzuziehen und an die Kurverwaltung abzuführen.  
Die Wohnungsgeber/innen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsberechnung besonders nachzuweisen.

Abweichend von § 1, Abs. 2, wird der Kurbeitrag nach § 6, Abs. 4, unmittelbar durch den Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf festgesetzt und eingezogen.

- 2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an die Kurverwaltung abzuführen.
- 3) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare (Kurkarten) werden dem/der Meldepflichtigen (Vermieter/in) mit einem Betrag von 105,00 € in Rechnung gestellt.

## **§ 12 - Straf- und Bußgeldbestimmungen**

- 1) Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
  1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Bereits der Versuch ist strafbar.
- 2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5a KAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/r Abgabepflichtigen, eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- 3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- 4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- 5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36, Abs. 1, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf.

### **§ 13 - Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

### **§ 14 - Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Vorschriften**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Bad Sooden-Allendorf über die Erhebung des Kurbeitrages vom 29.09.2000 außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, 17.12.2001

Der Magistrat  
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

G u n d l a c h  
- Bürgermeister –

Bekanntgemacht in der Bürgerzeitung „Unsere Stadt“ Nr. 51 vom 21.12.2001